

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrAVG § 1 Abs. 1; BGB §§ 133, 157; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 367/77

Urteil des BAG vom 31. August 1978

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 367/77

7 Sa 146/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. August 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1978 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

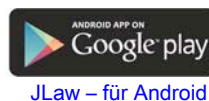
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 15. März 1977 - 7 Sa 146/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger trat am 18. Dezember 1950 als Techniker in die Dienste der Firma G S GmbH in M . Im Herbst 1971 gab der damalige Generalbevollmächtigte der Firma S , Herr W K , dem Kläger die Zusage, er werde eine Pension von 500,-- DM erhalten. Hierauf bezieht sich § 5 des schriftlichen Anstellungsvertrages vom 10. April 1972, der wie folgt lautet:

"Sie erhielten eine Pensionszusage über monatlich DM 500,-- (i.W.: DM fünfhundert). Diese Pensionszusage ist Bestandteil dieses Anstellungsvertrages. Die Pensionszusage ist nicht aufrechenbar mit Ihnen eventuell zufließenden Leistungen aus der Sozialversicherung."

Der Anstellungsvertrag war auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und konnte ab 1. Mai 1975 mit sechsmonatiger Frist zum Halbjahresende gekündigt werden. Nach § 9 des Anstellungsvertrages trafen die Parteien eine Wettbewerbsvereinbarung; deren Inhalt ergab sich aus einer im Verfahren nicht mitgeteilten Anlage zum Anstellungsvertrag.

Die Firma S wurde im Dezember 1972 mit anderen Firmen in der Firma M GmbH zusammengefaßt. Im Jahre 1975 wurde diese Gesellschaft in die M AG, die jetzige Beklagte umgewandelt.

Mit Schreiben vom 7. April 1974 bat der Kläger, ihn vorzeitig aus dem Anstellungsvertrag zu entlassen. Die Rechtsvorgängerin der Beklagten bot dem Kläger mit Schreiben vom 14. Juni 1974 unter Bezugnahme auf eine vorangegangene Aussprache folgende Vereinbarung an:

"1. Die Firma M GMBH erklärt sich auf Ihren Wunsch entgegenkommenderweise bereit, das mit Ihnen am 18. 12. 1950 geschlossene und mit Vertrag vom 10. 4. 1972 erneuerte Beschäftigungsverhältnis per 31. 12. 1974 zu lösen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. Mit Ihrem Ausscheiden tritt das in § 9 des Vertrages vom 10. 4. 1972 sowie in der Anlage zu diesem Vertrag vereinbarte, durch Ihre Erklärung vom 30. 5. 1974 ergänzte Wettbewerbsverbot in Kraft.
3. Die in § 5 des Anstellungsvertrages vom 20. 4. 1973 sowie alle früheren Versorgungszusagen der M GMBH oder ihrer Rechtsvorgänger werden mit Ihrem Ausscheiden gegenstandslos.
4. Mit der Zahlung des Dezembergehaltes 1974, der evtl. bestehenden restlichen Urlaubsvergütung und der Jahresabschlußzahlung 1974 sind alle Ihre Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag vom 10. 4. 1972 sowie aus früheren Verträgen und Vereinbarungen befriedigt.
5. Diese Vereinbarung erlangt Gültigkeit, wenn von Ihnen eine schriftliche Bestätigung beigebracht wird, daß
 - Sie durch das Wettbewerbsverbot nicht gezwungen worden sind, Ihren Wohnsitz zu verlegen, .
 - das Einkommen, welches Sie nach Ihrem Ausscheiden von Ihrem künftigen Arbeitgeber beziehen, nicht hinter Ihren gegenwärtigen Bezügen bei uns zurückbleibt.

Wir hoffen, daß wir mit dieser Regelung Ihren Wünschen entgegenkommen konnten und bitten Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses eine Kopie dieses Schreibens unterzeichnet an uns zurückzugeben."

Der Kläger erklärte sich am 25. Juni 1974 hiermit einverstanden.

Auf eine entsprechende Anfrage des Klägers teilte die Beklagte ihm mit Schreiben vom 24. September 1975 mit, nach ihrer Ansicht seien die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG für die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft nicht erfüllt; die am 10. April 1972 erteilte Pensionszusage habe bei seinem Ausscheiden weder zehn noch drei Jahre bestanden.

- 4 -



Dieser Ansicht tritt der Kläger mit der vorliegenden Klage entgegen. Er hat geltend gemacht, die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 BetrAVG seien erfüllt, weil es auf die im Herbst 1971 mündlich erteilte Pensionszusage ankomme. Die in Ziff. 3 der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 enthaltene Erklärung über die Pensionszusage habe erst mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens am 31. Dezember 1974 wirksam sein sollen. Zu diesem Zeitpunkt sei das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in Kraft gewesen. Ein Verzicht auf die nach dem Gesetz unverfallbar gewordene Anwartschaft sei nicht zulässig. Im übrigen sei der gesetzliche Anspruch auch nicht von den Erklärungen mitumfaßt gewesen, die in der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 abgegeben wurden; die Aufrechterhaltung der Anwartschaft bei Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer sei zu der damaligen Zeit weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung vorgesehen gewesen. Der Aufhebungsvertrag gebe daher nur die Auffassung der Parteien über den damaligen Rechtszustand wieder; ein Verzichtswille fehle.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Erreichen der Altersgrenze nach der betrieblichen Regelung der Beklagten eine monatliche Pensionszahlung von 500,-- DM zu gewähren,

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bei Erreichen der Altersgrenze eine monatliche Zahlung zu gewähren, die sich unter Zugrundelegung der Leistungen von 500,-- DM nach dem Verhältnis der geleisteten Beschäftigungszeit bemißt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe mit der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 rechtswirksam auf Ansprüche aus der Versorgungszusage verzichtet. Der Verzicht könne nicht auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1974 bezogen werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung habe deshalb keine Versorgungsregelung mehr bestanden. Auch wenn man insoweit anderer Ansicht sei, liege ein Verzicht des Klägers vor, der durch



das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht ausgeschlossen werde. Der Kläger habe seine künftige Altersversorgung aufgegeben, weil er dafür die Bereitschaft der Beklagten erlangte, ihn vorzeitig aus dem Vertrag zu entlassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht dem hilfsweise gestellten Antrag entsprochen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Revision eingelegt. Sie verfolgt weiterhin den Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß dem Kläger bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember 1974 eine nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG unverfallbare Versorgungsanwartschaft zustand, wenn man den Inhalt der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 außer Betracht läßt. Der damals 54 Jahre alte Kläger hatte eine Betriebszugehörigkeit von mehr als zwölf Jahren bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten erreicht. Die im Herbst 1971 mündlich erteilte Versorgungszusage hatte länger als drei Jahre bestanden.

II. An dieser Rechtsstellung hat die Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 nichts geändert.

1.a) Die Beklagte hat geltend gemacht, bei Inkrafttreten des § 1 BetrAVG habe eine Versorgungsanwartschaft für den Kläger nicht mehr bestanden. Die in Nr. 3 der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 enthaltene Abrede der Parteien habe die Versorgungszusage mit dem Zeitpunkt der Vereinbarung beseitigt.

Das Landesarbeitsgericht ist dem nicht gefolgt. Es hat angenommen, nach dem Wortlaut der Vereinbarung beziehe sich die Absprache über die Versorgungszusage auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers. Ein anderer tatsächlicher Wille

- 6 -

der Parteien habe sich aufgrund der Beweisaufnahme nicht ergeben.

b) Die Revision bekämpft diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts in erster Linie mit der Begründung, das Landesarbeitsgericht habe bei der Würdigung der Aussage des Zeugen S § 286 ZPO verletzt. Deshalb habe das Landesarbeitsgericht seine Annahme, die Versorgungszusage habe erst zum 31. Dezember 1974 beseitigt werden sollen, nicht auf die Bekundung dieses Zeugen stützen dürfen.

Die Revision verkennt dabei, daß das Landesarbeitsgericht den Vertragswillen aufgrund einer Auslegung der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 ermittelt hat. Die Bekundung des Zeugen S hat es nur dahin gewertet, ob die Parteien übereinstimmend etwas anderes gewollt haben, als sich aus der Vereinbarung bei normativer Auslegung ergab und dieser vorgegangen wäre (vgl. BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Das Berufungsgericht hat die Aussage des Zeugen dahin gewürdigt, daß mit ihr nicht der von der Beklagten behauptete Vertragswille erwiesen sei. Wenn die Beklagte geltend macht, die Bekundung des Zeugen S sei nicht beweisheblich, weil er nicht bei allen Verhandlungen zugegen war, so geht das zu ihren Lasten. Denn sie mußte darlegen und beweisen, wenn sie sich auf einen von der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 abweichenden, zu ihren Gunsten sich auswirkenden Parteiwillen stützen wollte.

Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Erklärung in Nr. 3 der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 habe Bedeutung erst für den Zeitpunkt bekommen sollen, zu dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde, ist seine Auslegung frei von Rechtsfehlern im Sinne der §§ 133, 157 BGB. Die Revision räumt ein, daß der Wortlaut ("mit Ihrem Ausscheiden") gegen den Vortrag der Beklagten spricht. Auch der Zweck der Vereinbarung, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und seine Abwicklung zu regeln, unterstützt das Auslegungsergebnis. Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, die Versorgung sei möglicherweise auch für die Invalidität versprochen gewesen,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und dieser Versorgungsfall habe noch vor dem 31. Dezember 1974 eintreten können, kann deshalb entfallen. Das Ergebnis der Auslegung ändert sich dadurch nicht.

2. Zu den rechtlichen Auswirkungen von Ziff. 3 der Vereinbarung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, damit sei der im Vertrag selbst nicht geregelte Verfall der Versorgungszusage klargestellt und der Zeitpunkt festgelegt worden, zu dem die Versorgungszusage weg falle. Damit hat das Landesarbeitsgericht zugleich verneint, daß der Kläger auf die ihm nach § 1 BetrAVG zustehenden Rechte verzichtet habe.

a) Das angefochtene Urteil ist auch insoweit frei von Auslegungsmängeln. Als die Parteien die Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 trafen, stand nach der Rechtsprechung nur fest, daß bei mehr als 20-jähriger Betriebszugehörigkeit und einer vom Arbeitgeber erklärten Kündigung die Versorgungswartschaft nicht verfiel. Es lag noch keine höchstgerichtliche Entscheidung darüber vor, wie die Verfallbarkeit bei einer vom Arbeitnehmer ausgehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beurteilen war. Deshalb haben die Parteien in Ziff. 3 der Vereinbarung nur festgestellt, was sie seinerzeit als Schicksal der Versorgungswartschaft auf der Grundlage der damaligen Rechtslage ansahen. Hieraus erklärt sich auch zwanglos die Wahl des Wortes "gegenstandslos". Einen Verzicht hat der Kläger nicht erklärt und wollte und brauchte er nach Ansicht der Parteien auch nicht zu äußern. Hieran ändert sich selbst dann nichts, wenn man das Interesse des Klägers berücksichtigt, eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erreichen. Für die Beklagte konnte von ihrem Standpunkt genügen, den Verfall der Anwartschaft zu verankern.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Ausgleichsklausel in Nr. 4 der Vereinbarung vom 14. Juni/ 25. Juni 1974 als bedeutungslos für die Versorgung behandelt. Für die Versorgungszusage sollte das gelten, was in Nr. 3 niedergelegt war. Deshalb bestand kein Anlaß, diese Frage nochmals in Nr. 4 einzubeziehen. Dafür geben weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Klausel einen Anhalt.



- 8 -

b) Die Revision bemängelt, das angefochtene Urteil habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein Verzicht zulässig war. Sie erkennt damit, daß die tragende Begründung dahin ging, auf die Rechte aus § 1 BetrAVG habe der Kläger nicht verzichtet. Da die angefochtene Entscheidung hierzu aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist, kann auch der Senat unentschieden lassen, ob ein Verzicht auf eine nach § 1 BetrAVG aufrechterhaltene Versorgungsanwartschaft zulässig ist.

Vizepräsident Prof. Dr. Stumpf
ist infolge Erkrankung an der
Unterschrift verhindert

gez.: Dr. Thomas

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Heimann

Matthiessen

